

Inklusive  
E-Book, PPP und  
digitale Lernkartei

orell füssli

4. überarbeitete  
Auflage

Jakob Fuchs | Claudio Caduff (Hrsg.)

Verlag Fuchs

# Aspekte der Allgemeinbildung

Lehrerhandbuch (Lösungen)

Esther Kessler  
Christina  
Mihajlovic-Wachter  
Daniela Plüss  
Irene Rothenberger  
Ernst Bieri  
Claudio Caduff  
Roman Capaul  
Max Eder  
Jakob Fuchs  
Beat Gurzeler  
Otto Hirschi  
Gregor Schläpfer  
Beni Schwegler  
Roman Steiner  
Karl Uhr  
Thomas von Burg  
Peter Wyss  
Thomas Zeller

# Aspekte der Allgemeinbildung

## Lehrerhandbuch

(Lösungen inkl. E-Book, PPP und digitale Lernkartei)

Orell Füssli Verlag  
Lernmedien  
Dietzingerstrasse 3  
CH-8036 Zürich  
Telefon +41 (0)44 466 72 91  
Fax +41 (0)44 466 72 96  
E-Mail: [lernmedien@ofv.ch](mailto:lernmedien@ofv.ch)  
[www.ofv.ch/lernmedien](http://www.ofv.ch/lernmedien)

Verlag Fuchs ist ein Imprint  
der Orell Füssli Verlag AG.

4. überarbeitete Auflage 2017

ISBN 978-3-280-03955-7  
(E-Book)

Abdruck und Vervielfältigung  
sowie Erstellen von Kopien  
irgendwelcher Art zu irgend-  
welchen Zwecken sind – auch  
nur auszugsweise – nur mit  
Bewilligung des Verlags gestattet.

Satz und Gestaltung:  
Kösel Media GmbH, Krugzell

Umschlag:  
Orell Füssli Verlag, Zürich

Lektorat:  
Orell Füssli Verlag, Zürich



Der Orell Füssli Verlag beteiligt  
sich – zusammen mit vielen  
weiteren Verlagen – an der  
Kampagne «Fair kopieren».

# Gebrauchsanweisung

## ■ Lehrerhandbuch

- Das Lehrerhandbuch enthält die Lösungen der Aufgaben des Übungsbuches. Es enthält keine Lösungen zu den Einstiegsfragen, da diese individuell sind.
- Zusätzlich sind Materialien zur Unterrichtsvorbereitung digital verfügbar (siehe unten).
- Die digitale «Lernkartei Orell Füssli Verlag» bietet zusätzliche Testaufgaben, die nicht im Übungsbuch enthalten sind. Diese eignen sich besonders zur Prüfungsvorbereitung durch die Lernenden. (Den Freischalt-Code und eine Anleitung zur Freischaltung finden Sie auf der Innenseite des Buchumschlags.)



[www.ofv.ch/lernkartei](http://www.ofv.ch/lernkartei)

PP-Folie Teil 1  
PP-Folie Teil 2

## ■ E-Book, PowerPoint-Folien

- Das E-Book enthält den gesamten Inhalt des Lehrerhandbuchs, angereichert mit interaktiven Funktionen.
- Sie können herunterladen: zwei ZIP-Dateien mit veränderbaren PowerPoint-Folien zu zentralen Inhalten des Grundlagenbuchs

## ■ Digitale Präsentation der Lösungen im Unterricht

- Die Lösungen können am Beamer mit Laptop oder Computer via <https://reader.ofv.ch> oder mit einem iOS- oder Android-Gerät offline in der App gezeigt werden.
- Hilfen für die Verwendung auf verschiedenen Geräten finden Sie:
  - für Browser auf Windows und Mac OS X:  
<http://ofv.ch/lernmedien/anleitung-reader-web>
  - auf iOS-Geräten:  
<http://ofv.ch/lernmedien/anleitung-reader-ios>
  - auf Android-Geräten:  
<http://ofv.ch/lernmedien/anleitung-reader-android>

## ■ Digitale Unterrichtsmaterialien

- Die Webseite enthält methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtseinheiten und weitere Vorlagen.
- Der Schwerpunkt des Unterrichtsmaterials liegt auf aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (insbesondere auch Volksabstimmungen).
- Weiter finden Sie Kreuzworträtsel inkl. Lösungen zum Inhalt des Grundlagenbuchs.
- Als Newsletter-Abonnent werden Sie über jede neue Aufschaltung direkt informiert.
- Aktuelle Lerninhalte zur Staatskunde sind unter [www.civicampus.ch](http://www.civicampus.ch) zu finden. Die Website ist in Zusammenarbeit mit den Parlamentsdiensten des Bundes entstanden.

[www.ofv.ch/  
unterrichtsmaterial](http://www.ofv.ch/unterrichtsmaterial)

[www.ofv.ch/newsletter](http://www.ofv.ch/newsletter)

[www.civicampus.ch](http://www.civicampus.ch)

## ■ Rückmeldungen

- Jede Rückmeldung zu diesem Lehrmittel ist sehr willkommen, seien es Hinweise auf Fehler, aber auch Lob oder Kritik. Meldungen sind mit Angabe des Buchtitels an [lernmedien@ofv.ch](mailto:lernmedien@ofv.ch) zu senden.

# Inhaltsverzeichnis

Üben mit der digitalen Lernkartei	5	– Steuern	82
<b>1. Das Recht</b>		– Lösungen zu den Rechtsfällen	83
1.1 Einführung ins Recht		– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	85
– Lösungen zu den Aufträgen	8	1.7 Versicherungen	
– Regeln für die Gesellschaft	8	– Lösungen zu den Aufträgen	90
– Geschriebenes Recht	8	– Krankenversicherung	90
– Begriffe zum Personenrecht	9	– Unfallversicherung	90
– Formen der Verträge	10	– Sachversicherung	91
– Vertragsmängel	11	– Personen-/Sachversicherung	94
– Lösungen zu den Rechtsfällen	13	– Lösungen zu den Rechtsfällen	96
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	14	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	99
1.2 Arbeit		<b>2. Der Staat</b>	
– Lösungen zu den Aufträgen	19	2.1 Willensbildung	
– Berufsbildung	19	– Lösungen zu den Aufträgen	106
– Einzelarbeitsvertrag	22	– Parteien	106
– Lösungen zu den Rechtsfällen	25	– Verbände	108
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	30	– Stimmen, Wählen	108
1.3 Familie		– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	110
– Lösungen zu den Aufträgen	35	2.2 Institutionen	
– Zusammenleben	35	– Lösungen zu den Aufträgen	114
– Errungenschaftsbeteiligung	38	– Staatsformen	114
– Kindesrecht	39	– Die Bundesverfassung	117
– Erbrecht	42	– Die Gewaltenteilung	118
– Lösungen zu den Rechtsfällen	46	– Die Bundesversammlung	120
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	47	– Der Bundesrat	122
1.4 Kauf		– Die Rechtsprechung	124
– Lösungen zu den Aufträgen	52	– Die Kantone	131
– Offerte	52	– Die Gemeinden	131
– Kaufverträge	52	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	132
– Internetkauf	53	2.3 Rechtsetzung/Rechte und Pflichten	
– Kaufarten	54	– Lösungen zu den Aufträgen	139
– Leasing	56	– Die Entstehung eines Gesetzes	139
– Lösungen zu den Rechtsfällen	58	– Referendum/Initiative	141
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	61	– Initiative	141
1.5 Miete		– Rechte und Pflichten	142
– Lösungen zu den Aufträgen	68	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	146
– Gebrauchsüberlassung	68	2.4 Regierungsformen	
– Wohnungsmiete	68	– Lösungen zu den Aufträgen	150
– Wohnungsübergabe	68	– Regierungsformen	150
– Wohnungswechsel	69	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	153
– Lösungen zu den Rechtsfällen	71	2.5 Die Schweiz und die Welt	
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	74	– Lösungen zu den Aufträgen	155
1.6 Steuern		– Europarat – UNO	155
– Lösungen zu den Aufträgen	79	– Die Schweiz und die Welt	156
– Verrechnungssteuer	79	– Die Vereinten Nationen	157
– Steuerbares Einkommen	80	– Migration	158
– Mehrwertsteuer	81	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	160

<b>3. Die Wirtschaft</b>		<b>5. Ökologie</b>	
3.1 Grundlagen der Volkswirtschaft		– Lösungen zu den Aufträgen	224
– Lösungen zu den Aufträgen	166	– Ökologie	224
– Bedürfnisse	166	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	230
– Güter	168	<b>6. Gesundheit</b>	
– Ökonomisches Prinzip	169	– Lösungen zu den Aufträgen	234
– Der Wirtschaftskreislauf	170	– Gesundheit	234
– Das Bruttoinlandprodukt (BIP)	172	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	237
– Die Lorenzkurve	173	<b>7. Kunst und Kultur</b>	
– Der Produktionsfaktor Boden	176	– Lösungen zu den Aufträgen	240
– Der Produktionsfaktor Arbeit	177	– Hauptgruppen der Kunst	240
– Die Produktionsfaktoren Wissen und Kapital	177	– Kunstepochen	240
– Die vier Produktionsfaktoren	178	– Architektur	241
– Die drei Wirtschaftssektoren	178	– Malerei	242
– Markt und Preisbildung	179	– Kultur	242
– Wohlstand und Wohlfahrt	182	– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	244
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	183	<b>8. Sprache und Kommunikation</b>	
3.2 Geld und Konjunktur		8.1 Grammatik und Rechtschreibung	
– Lösungen zu den Aufträgen	191	– Lösungen zu den Aufträgen	249
– Geld	191	– Wortarten	249
– Die Börse	191	– Verben	250
– Der Wechselkurs	191	– Nomen	258
– Die Banken	192	– Pronomen	262
– Geldanlagen	193	– Fehlerkorrekturen	265
– Geld ausgeben	193	– Adjektive	266
– Inflation	194	– Partikel	270
– Konjunktur	196	– Rechtschreibung	272
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	197	– Stolpersteine	276
3.3 Wirtschaftsbeziehungen nach aussen		– Zeichensetzung	277
– Lösungen zu den Aufträgen	203	– Wortzeichen	280
– Globalisierung	203		
– Zahlungsbilanz	203		
– Entwicklungshilfe	204		
– Der EU-Binnenmarkt	204		
– Der Einfluss des Euro auf die Schweiz	205		
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	208		
3.4 Das Unternehmen			
– Lösungen zu den Aufträgen	211		
– Unternehmensarten	211		
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	212		
<b>4. Ethik</b>			
– Lösungen zu den Aufträgen	214		
– Ethik	214		
– Die 5 Weltreligionen	220		
– Lösungen zu den Fragen zum Grundwissen	222		

# Üben mit der digitalen Lernkartei

## Lernkartei Orell Füssli Verlag

- Passend zu den Inhalten des Grundlagenbuches gibt es eine App und eine Web-Version «Lernkartei Orell Füssli Verlag». Alle relevanten Themen werden abgedeckt. Es sind Kurse mit Testaufgaben und Kurse zum Lernen der Begriffe verfügbar. Die Aufgaben sind neu und überschneiden sich nicht mit jenen des Übungsbuches. Die Begriffe und Definitionen entsprechen dem Lehrplan.
- Die App stellt Ihnen kurze Fragen zu bestimmten Lerninhalten oder fragt nach Begriffsdefinitionen. Nach jeder Antwort erfahren Sie sofort, ob Sie richtig liegen oder nicht. Wenn nicht, sehen Sie, wie die korrekte Antwort lauten müsste, und finden eine Erklärung oder einen Verweis zum entsprechenden Kapitel im Grundlagenbuch.
- Die Gliederung in Lerneinheiten und eine Strukturierung nach dem Grundlagenbuch ermöglichen das Festigen von Wissen und die Verankerung im Langzeitgedächtnis.
- Unter «Einstellungen» kann bestimmt werden, wie häufig und zu welcher Tageszeit Sie zum Lernen erinnert werden sollen.
- Ihren Code und eine Anleitung zur Freischaltung finden Sie auf der Innenseite des Buchumschlags.



## Kursliste

- Wählen Sie «Meine Kurse» oben rechts im Menü, um die Liste der für Sie freigegebenen Kurse anzuzeigen. Um zu einem anderen Kurs zu wechseln, klicken Sie auf den Namen des Kurses, den Sie lernen möchten.
- Um sich für einen neuen Kurs anzumelden, klicken Sie auf der Seite «Meine Kurse» zu-unterst in der Liste auf «Neue Kurse hinzufügen».

## Lernfortschritt

- Um Ihre Lernstatistik im Detail zu sehen, wählen Sie «Lernfortschritt» im Menü.
- Dort erfahren Sie u. a., wieviele Karten vom aktuellen Kurs Sie schon richtig beantwortet haben.

## Match

- Mit der Match-Funktion können Sie gegen Freunde und weitere Spieler antreten.
- Öffnen Sie die Seite «Matchübersicht» im Menü, klicken Sie auf «Neues Match!» und wählen Sie für Ihr Match einen Kurs aus.
- Starten Sie den Match, indem Sie «GO» anklicken. Ein Match besteht aus drei Runden zu je fünf Karten. Sie haben in jeder Runde jeweils 30 Sekunden Zeit, um eine Karte zu beantworten.



## Feedback

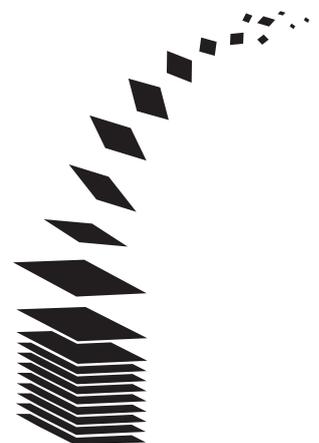
- Mit der Feedback-Funktion können Sie zu jeder Lernkarte eine Rückmeldung geben.
- So helfen Sie mit, die Kurse laufend zu optimieren.

## Index

- Mit der Index-Funktion können Sie die Lernkarten des aktuellen Kurses nach Stichworten durchsuchen.
- So können Sie gezielt nach relevanten Inhalten suchen, um diese zu repetieren.

## Suche

- Mit der Such-Funktion können Sie im aktuellen Kurs oder in all Ihren Kursen nach Stichworten oder Textpassagen suchen.
- Geben Sie den Suchbegriff in das Textfeld ein, wählen Sie die Inhalte, die bei der Suche zu berücksichtigen sind, und klicken Sie auf das Such-Symbol.





# 1. Das Recht



Auf der Webseite <http://ofv.ch/lermedi/unterrichtsmaterial/recht> sind methodisch-didaktisch aufbereitete Unterrichtseinheiten und weitere Vorlagen zu finden. Der Schwerpunkt des Unterrichtsmaterials liegt auf aktuellen Themen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Weiter sind Kreuzworträtsel inkl. Lösungen zum Inhalt des Grundlagenbuchs, wie sie früher im Übungsbuch zu finden waren, aufgeschaltet.

## 1.1 Einführung ins Recht

Regeln in der  
Gesellschaft

### Sitte/Brauch, Moral, Recht

Begriff:	Aussagen:
<i>Sitte/Brauch</i>	Der St. Nikolaus besucht jedes Jahr in der ersten Dezemberwoche die Kinder.
<i>Recht</i>	Wenn Fussgänger am Fussgängerstreifen warten, hat der kommende Motorfahrzeuglenker sein Fahrzeug zu stoppen und den Fussgängern den Vortritt zu lassen.
<i>Sitte/Brauch</i>	Zum Schweizer Nationalfeiertag backen die Bäcker der Schweiz jedes Jahr 1.-August-Weggen.
<i>Recht</i>	Bei einem Hausbau müssen bestimmte Vorschriften eingehalten werden.
<i>Moral</i>	Wenn ein Mensch im Sterben liegt, wird er von seinen Familienmitgliedern begleitet.
<i>Sitte/Brauch</i>	Die Basler Fasnacht beginnt jedes Jahr mit dem Morgestraich.
<i>Recht</i>	Innerorts gilt in der Schweiz eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h.

Geschriebenes  
Recht

### Öffentliches Recht und privates Recht

Öffentliches Recht:	Privates Recht:	Aussagen:
	X	1. Ein Jugendlicher, sein Vater und ein Lehrmeister unterschreiben einen Lehrvertrag.
	X	2. Zwei Geschwister prozessieren um die Anteile einer Erbschaft.
X		3. In einem Wohnquartier wird eine Tempo-30-Zone eingeführt.
	X	4. Vier Familien bauen ein Mehrfamilienhaus und gründen eine Stockwerkeigentümergeinschaft.
X		5. Herr Peter toleriert die nächtlichen Belästigungen seines Nachbarn durch laute Musik nicht mehr.
X		6. Eine unbewilligte Demonstration wird durchgeführt.

## Begriffe zum Personenrecht

## Begriffe zum Personenrecht

- a) Zwei 6-jährige Knaben spielen auf einer Wiese Fussball. Ein Ball rollt auf die Strasse und bringt einen Motorradfahrer zu Fall, der beim Sturz das Handgelenk bricht. Der Schaden am Motorrad und an den zerrissenen Kleidern beträgt CHF 1500.-.  
**Die beiden Knaben sind aufgrund ihres Alters noch nicht urteilsfähig (ZGB 16). Die Eltern der Kinder müssen jedoch für die Bezahlung des Schadens aufkommen (ZGB 333, Haftung des Familienhauptes).**
- b) Ursi Fäh, 19 Jahre alt, steht im 3. Lehrjahr als Coiffeuse. Sie kauft von ihrem ersparten Lohn ein Occasionsauto im Wert von CHF 12 000.-.  
**Ursi Fäh ist handlungsfähig (urteilsfähig und volljährig) und darf folglich alle Rechtsgeschäfte gültig tätigen.**
- c) Lukas Marti, 17-jährig, will einen Barkredit von CHF 5000.- bei einer Bank beantragen. Die Raten will er mit seiner Freizeittätigkeit als Discjockey bestreiten.  
**Lukas Marti ist beschränkt handlungsunfähig. Die Bank darf ihm den Barkredit nicht gewähren. Die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (Eltern oder Vormund) ist notwendig (ZGB 19 und ZGB 323).**
- d) Die 16-jährige Eva Zäch kauft sich von ihrem Lohn ein Velo im Wert von CHF 800.-.  
**Eva Zäch ist beschränkt handlungsunfähig. Sie darf das Velo kaufen, sofern sie es mit ihrem eigenen Lohn bezahlen kann.**
- e) Der Vater eines noch nicht geborenen Kindes stirbt im Januar. Im März bringt die unverheiratete Lebenspartnerin einen Knaben zur Welt. Ist dieser erbberechtigt?  
**Der Knabe ist rechtsfähig, wenn er lebend geboren wird. Wenn die DNA-Analyse die Vaterschaft bestätigt, ist der Sohn gesetzlicher Erbe.**

### Begriffe zum Personenrecht

- f) Der urteilsfähige, volljährige Elektromonteur Severin Blum will eine Aktiengesellschaft gründen (Handel mit elektronischen Geräten). Seine Handlungsfähigkeit ist wegen wiederholter Betrügereien und Konkursen durch eine Massnahme des Erwachsenenschutzes nach ZGB 396 (Mitwirkungsbeistandschaft) eingeschränkt.  
*Severin Blum ist beschränkt handlungsfähig. Für finanzielle Verpflichtungen muss der Beistand die Zustimmung schriftlich erteilen.*
- g) Eva wird handlungsfähig. Welche Voraussetzungen muss sie erfüllen?  
*Sie muss urteilsfähig und volljährig sein (vollendetes 18. Lebensjahr).*

### Formen der Verträge

### Formvorschriften

Vertragsbeispiel	Gesetzesartikel	Formloser Vertrag	Schriftlicher Vertrag	Öffentliche Beurkundung (Notar)	Vorgeschriebenes Formular	Vorgeschriebene Inhalte/Überprüfung	Veröffentlichung	Qualifizierte Schriftlichkeit
Lehrvertrag	<u>OR 344 ff.</u>		X			X		
Einzelarbeitsvertrag	<u>OR 319 ff.</u>	X						
Immobilienkauf (Eigentumswohnung)	<u>OR 216</u>		X	X			X	
Autokauf mit Barzahlung	<u>OR 184 ff.</u>	X						
Autoleasing nach Konsumkreditgesetz (KKG)	<u>KKG 11</u>		X			X		
Mietzinserhöhung durch den Vermieter	<u>OR 269d<sup>1</sup></u>		X		X	X		X
Eigenhändiges Testament	<u>ZGB 498 ff.</u>		X			X		X
Gründung einer Aktiengesellschaft	<u>OR 626</u>		X	X			X	
Ehevertrag für die Änderung des Güterstandes	<u>ZGB 184</u>		X	X				
Mietvertrag einer Wohnung	<u>OR 253 ff.</u>	X						

## Korrekte Verträge?

## Vertragsmängel

Abgeschlossener Vertrag	gültig	anfechtbar	nichtig	Rechtsgrundlage/ Begründung
An einer Messe kauft Frau Hug an einem Stand ein Haushaltsgerät im Wert von CHF 250.–.	X			<i>OR 1: Die gegenseitige Willensübereinstimmung ist vorhanden.</i>
Ein Garagist verkauft Herrn Abt einen reparierten Unfallwagen als einwandfreies Occasionsauto.		X		<i>OR 28: Der Garagist täuscht den Kunden, weil er eine wichtige Tatsache verschweigt.</i>
Herr Gerber kauft bei einem Kunsthändler ein teures Gemälde mit Echtheitszertifikat. Nach einem Jahr stellt sich heraus, dass es sich bei diesem «Kunstwerk» um eine raffinierte Fälschung handelt.		X		<i>OR 28 f.: Der Kunde befindet sich beim Vertragsabschluss in einem wesentlichen Irrtum.</i>
Eine Bijouterie verkauft einer reichen Kundin einen Ring mit einem eingefassten Stein vom Planeten Jupiter. Der Stein stamme aus den Beständen der US-Raumfahrtbehörde NASA, erklärt die Verkäuferin.			X	<i>OR 20: Bisher ist noch keine Raumfähre vom Jupiter auf die Erde zurückgekehrt, daher handelt es sich um einen objektiv unmöglichen Vertragsinhalt.</i>
Max Urban ist einziger Zeuge eines schweren Unfalls, bei dem der Verursacher Res Zäch Fahrerflucht begeht. Max Urban verpflichtet sich gegenüber dem Flüchtigen, gegen die Bezahlung von CHF 10000.– keine Meldung an die Polizei zu machen.			X	<i>OR 20: Der Vertragsinhalt ist widerrechtlich. Herr Urban macht sich ebenfalls strafbar.</i>

## Vertragsmängel

Abgeschlossener Vertrag	gültig	anfechtbar	nichtig	Rechtsgrundlage/ Begründung
Der 17-jährige Peter Kuhn kauft mit seinem Lehrlingslohn ein neues iPad.	X			<i>OR 1: Willensübereinstimmung ist gegeben. Laut <u>ZGB 19</u> ist ein urteilsfähiger Jugendlicher mit 17 Jahren beschränkt handlungsunfähig. Er darf laut <u>ZGB 323</u> seinen Lohn selbst verwalten und nutzen.</i>
Peter Kuhn lädt mit einem illegalen Programm die neusten Songs seiner Lieblingsband vom Mac auf sein iPhone.			X	<i>OR 20: Es ist eine widerrechtliche Handlung, um eine kostenpflichtige Leistung gratis zu nutzen.</i>
Ein Computer-Freak verkauft einem 19-jährigen Kollegen seinen alten PC zu einem weit überhöhten Preis.		X		<i>OR 21: Es handelt sich um eine Übervorteilung.</i>

Einführung  
ins Recht

## Sprachauftrag

## Individuelle Lösungen

# Rechtsfall

## Sommerlager

Fall

### 1. Sachverhalt

- Timo und Flavio, beide 14-jährig
- Eigentümer des Lagerhauses
- Die Junioren sind nach der Nachtruhe auf ihren Zimmern. Timo und Flavio wollen den anderen mit Flüssigfarbstiften einen Streich spielen. Auf dem Gang kommt es zu einem Kampf, bei dem ein Farbstift zerstört wird. Die Wand wird durch Farbe stark verunreinigt.

### 2. Bezug Sachverhalt – Recht

- Flavio und Timo verursachen widerrechtlich einen Schaden. Sie müssen der geschädigten Partei den Schaden ersetzen (OR 41 ff.).
- Sie sind 14-jährig und somit urteilsfähig (ZGB 16).
- Sie verursachen den Schaden gemeinsam, folglich haften sie auch solidarisch (OR 50).

### 3. Rechtsfolge

Der Eigentümer fordert Schadenersatz gemäss OR 41 ff.

### 4. Durchsetzung des Rechts

- Der Eigentümer des Lagerhauses muss den entstandenen Schaden (Kosten für die Reparatur) und die Ursache des Schadens beweisen (ZGB 8).
- Der Eigentümer hat die Verjährungsfrist zu beachten (OR 60).  
(Das Problem bei dieser Konstellation liegt darin, dass die Knaben nur mit ihrem eigenen Vermögen haften. Dieses wird kaum ausreichen, um den Schaden zu ersetzen. Vertraglich ist allerdings der Mieter, also der Fussballklub, für die Beschädigung der Mietsache haftbar.)

## Fragen zum Grundwissen

### Einführung ins Recht

1. Was ist ein Brauch/eine Sitte?  
*Mit Brauch/Sitte bezeichnet man jene äusseren Umgangsformen des Menschen in der Gesellschaft, die im Laufe der Zeit zur Gewohnheit und damit zur Regel geworden sind.*
2. Was versteht man unter dem Begriff «Recht»?  
*«Recht» ist der Sammelbegriff für alle vom Staat erlassenen Regeln. Diese Regeln werden von staatlichen Organen (den Gerichten, der Polizei usw.) durchgesetzt.*
3. Welche Arten von Rechtsquellen unterscheidet man?
  - *geschriebenes Recht*
  - *Gewohnheitsrecht*
  - *Rechtslehre und Rechtsprechung*
4. Was ist in der Rechtsprechung ein Präjudiz?  
*Unter Präjudiz wird ein richtungsweisender Gerichtsentscheid, ein Leitentscheid, verstanden. Das Präjudiz stammt meist von einem höheren Gericht, z. B. vom Bundesgericht. Die unteren Gerichtsinstanzen halten sich in der Folge bei der Beurteilung eines ähnlichen Sachverhalts an das Präjudiz.*
5. Was regelt das öffentliche und was das private Recht?  
*Während das öffentliche Recht die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgern regelt, geht es beim privaten Recht um die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander.*

6. Welches sind zwei wichtige Rechtsquellen
- a) beim öffentlichen Recht?
  - b) beim privaten Recht?
- a) **öffentliches Recht:**
- *Bundesverfassung (BV)*
  - *Strafgesetzbuch (StGB)*
  - *Strassenverkehrsgesetz (SVG)*
- b) **privates Recht:**
- *Zivilgesetzbuch (ZGB)*
  - *Obligationenrecht (OR)*
7. Welches ist der grundsätzliche Unterschied zwischen dem zwingenden und dem nicht zwingenden Recht?
- *Als zwingendes Recht bezeichnet man jene Rechtsregeln, die durch den Willen der Parteien nicht veränderbar sind.*
  - *Beim nicht zwingenden Recht (auch dispositives Recht genannt) dürfen die Parteien vom geschriebenen Recht abweichen.*
8. In welcher Reihenfolge werden in einem Rechtsfall die Rechtsquellen angewendet?
- In einem Rechtsfall müssen die Richter*
1. *die Gesetze heranziehen.*  
*Gibt es keinen Gesetzestext, kommt*
  2. *das Gewohnheitsrecht zur Anwendung. Gibt es auch kein Gewohnheitsrecht, dann müssen die Richter*
  3. *nach den Regeln urteilen, wie sie diese als Gesetzgeber selber aufstellen würden. Dabei müssen sie die Rechtslehre und die Rechtsprechung beachten.*

**Grundlagen  
zum ZGB**

1. Wie heissen die 5 Teile des Zivilgesetzbuchs in der richtigen Reihenfolge?
  1. *Personenrecht*
  2. *Familienrecht*
  3. *Erbrecht*
  4. *Sachenrecht*
  5. *Obligationenrecht*
  
2. Was heisst:
  - a) Rechtsfähigkeit?
  - b) Urteilsfähigkeit?
  - c) Volljährigkeit?
  - a) *Rechtsfähigkeit: Ist die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Rechtsfähig ist jedermann von der Geburt bis zum Tod.*
  - b) *Urteilsfähigkeit: Ist die Fähigkeit, vernunftgemäss zu handeln. Urteilsfähig wird man etwa mit 14 Jahren.*
  - c) *Volljährigkeit: Wenn eine natürliche Person das 18. Altersjahr erreicht hat, ist sie volljährig.*
  
3. Welches sind die Voraussetzungen für die Handlungsfähigkeit?
 

*Es braucht Urteilsfähigkeit und Volljährigkeit.*
  
4. Welches sind die Auswirkungen der Handlungsfähigkeit?
 

*Handlungsfähigkeit ist die Fähigkeit, Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen, z. B.*

  - *selbständig Verträge abschliessen*
  - *ein Testament schreiben*
  - *das Stimm- und Wahlrecht auf Bundesebene ausüben*
  
5. Was ist
  - a) eine natürliche Person?
  - b) eine juristische Person?
  - a) *Jede einzelne Person ist eine natürliche Person.*
  - b) *Juristische Personen sind Personenverbindungen, z. B. Vereine, Aktiengesellschaften.*

1. Welches Rechtsbuch wird herangezogen, wenn man sich über einen Vertrag informieren will?

*Im Obligationenrecht (OR) sind sämtliche Vertragsarten geregelt.*

2. a) Was versteht man unter einer Obligation im rechtlichen Sinn?

b) Wie kann eine Obligation entstehen?

*a) Eine Obligation ist ein Forderung-Schuld-Verhältnis zwischen zwei Personen oder zwei Parteien.*

*b) Dieses Forderung-Schuld-Verhältnis entsteht:*

- durch Vertrag*
- durch unerlaubte Handlung*
- durch ungerechtfertigte Bereicherung*

3. Was ist ein formloser Vertrag?

*Formlos ist der Oberbegriff von mündlich und stillschweigend. Ein formloser Vertrag kann somit mündlich oder stillschweigend zustande kommen. Der Vertrag ist an keine Form gebunden. Ein Blatt Papier hat eine Form (z. B. A4).*

4. Was versteht man unter einfacher Schriftlichkeit?

*Der Gesetzgeber verlangt bloss, dass die Unterschrift von Hand geschrieben werden muss. Der Vertragsinhalt kann sowohl vordruckt, mit dem Computer erfasst oder auch von Hand geschrieben sein.*

5. Was ist eine öffentliche Beurkundung?

*Bei einer öffentlichen Beurkundung muss eine urkundsberechtigte Person (z. B. ein Notar) zugezogen werden und beim Vertrag mitwirken.*

6. Was ist ein nichtiger Vertrag?

*Der Vertrag weist einen derart schweren Mangel auf, dass er so behandelt wird, als ob er nicht existieren würde.*

**Grundlagen  
zum OR**

7. Welches sind Nichtigkeitsgründe?

- *Der Inhalt des Vertrags ist objektiv gar nicht möglich.*
- *Der Inhalt des Vertrags widerspricht dem Recht.*
- *Der Vertragsinhalt verstösst gegen die guten Sitten.*

8. Wann ist ein Vertrag anfechtbar?

*Der Inhalt des Vertrags entspricht nicht dem Willen der Parteien. Das kann der Fall sein, wenn z. B.*

- *jemand unter Drohung einen Vertrag unterschrieben hat*
- *jemand absichtlich getäuscht worden ist und dies erst im Nachhinein merkt*
- *Es kann aber auch ein wesentlicher Irrtum vorliegen.*

**Rechtsfälle lösen**

Nach welchen vier Schritten geht man beim Lösen eines Rechtsfalles systematisch vor?

1. *Zuerst wird der Sachverhalt festgestellt.*
2. *Danach stellt man den Bezug zwischen Sachverhalt und Recht her.*
3. *Nun werden die Rechtsfolgen festgestellt.*
4. *Zuletzt wird die Durchsetzung des Rechts geplant.*

## 1.2 Arbeit

### OR-Bestimmungen zum Lehrvertrag

Berufsbildung 1

- OR 344a<sup>1</sup>: Der Lehrvertrag muss schriftlich abgefasst sein.
- OR 344a<sup>5</sup>: Im Vertrag können z. B. die Beschaffung von Berufswerkzeugen, Beiträge an Unterkunft und Verpflegung, Übernahme von Versicherungsprämien oder andere Leistungen abgemacht werden.
- OR 345<sup>1</sup>: Die lernende Person muss alles tun, um das Lehrziel zu erreichen.
- OR 345a<sup>1</sup>: Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die lernende Person von einer menschlich und fachlich qualifizierten Person ausgebildet wird.
- OR 345a<sup>2</sup>: Der Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und die Teilnahme an der Lehrabschlussprüfung müssen vom Arbeitgeber ohne Lohnabzug gewährt werden.
- OR 345a<sup>3</sup>: Bis zum vollendeten 20. Altersjahr hat jede lernende Person Anrecht auf mindestens fünf Wochen Ferien.
- OR 345a<sup>4</sup>: Die von der lernenden Person zu verrichtenden Arbeiten müssen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsziel stehen und dürfen dieses in keinem Fall gefährden. Zu Akkordlohnarbeiten und anderen als beruflichen Arbeiten kann die lernende Person in der Regel nicht verpflichtet werden.
- OR 346<sup>1</sup>: Während der Probezeit kann das Lehrverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden.

## Berufsbildung 2

## Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Annahme	Gesetz	Beurteilung
1. Kann ich bei grossem Arbeitsanfall im Lehrbetrieb ohne Weiteres vom Besuch der Berufsfachschule absehen?	<u>BBG 21</u> <sup>3</sup>	<i>Nein. Der Besuch der Berufsfachschule ist obligatorisch.</i>
2. In meinem Lehrvertrag ist keine Probezeit festgelegt. Was gilt nun?	<u>OR 344a</u> <sup>3</sup>	<i>Haben die Vertragsparteien im Lehrvertrag keine Probezeit abgemacht, so gilt eine Probezeit von drei Monaten.</i>
3. Ich habe meine Lehrstelle nur bekommen, weil ich mich verpflichtet habe, nach der Lehre noch zwei Jahre bei meinem Arbeitgeber zu arbeiten.	<u>OR 344a</u> <sup>6</sup>	<i>Abreden, welche die lernende Person im freien Entschluss über die berufliche Tätigkeit nach beendeter Lehre beeinträchtigen, sind nichtig.</i>
4. Kann ich die Lehrabschlussprüfung wiederholen?	<u>BBV 33</u> <sup>1</sup>	<i>Ja, höchstens zweimal. Bereits früher bestandene Teile müssen nicht wiederholt werden. Die anwendbaren Ausbildungsreglemente können allerdings strengere Vorschriften aufstellen.</i>
5. Kann ich zu Akkordarbeiten hinzugezogen werden?	<u>OR 345a</u> <sup>4</sup>	<i>Nein, es sei denn, die Akkordarbeiten stehen mit dem zu erlernenden Beruf in Zusammenhang und sie beeinträchtigen die Ausbildung nicht.</i>
6. Ich bin 19 Jahre alt. Mein Chef gewährt mir nur vier Wochen Ferien. Geht das?	<u>OR 345a</u> <sup>3</sup>	<i>Nein. Der Lehrmeister hat dem Lernenden bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.</i>
7. Kann ein Lehrvertrag gekündigt werden? Wenn ja, innerhalb welcher Frist?	<u>OR 346</u>	<i>Ja, während der Probezeit jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen. Nach Ablauf der Probezeit fristlos aus wichtigem Grund.</i>

## Berufsbildung 2

Annahme	Gesetz	Beurteilung
8. Ich möchte einen Freifachkurs Informatik besuchen. Mein Lehrmeister ist dagegen! Kann er mir den Besuch grundsätzlich verbieten?	<u>BBG 22<sup>3</sup></u>	<i>Nein. Wer im Lehrbetrieb und in der Berufsfachschule die Voraussetzungen erfüllt, kann Freifächer ohne Lohnabzug besuchen (siehe auch <u>BBV 20</u>).</i>
9. Stefan, 18-jährig und Lernender im 1. Lehrjahr, muss oft Überstunden leisten, ohne dafür eine Entschädigung zu bekommen.	<u>OR 321c<sup>1-3</sup></u> , <u>ArG 31<sup>1</sup></u>	<i>Überstunden müssen im Einverständnis mit der lernenden Person innert eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer ausgeglichen oder mit einem Zuschlag von mindestens einem Viertel (des Stundenlohns) entschädigt werden. Die tägliche Höchstarbeitszeit von 9 Stunden ist aber in jedem Fall einzuhalten.</i>
10. Ihr Oberstift behauptet, gemäss Lehrvertrag habe er im 4. Lehrjahr nur vier Wochen Ferien zugut. Unter welcher Bedingung ist dies möglich?	<u>OR 345a<sup>3</sup></u>	<i>Dies ist dann möglich, wenn der Oberstift das 20. Altersjahr überschritten hat.</i>
11. Dürfen meine Eltern von mir die Hälfte meines Lohnes für Kost und Logis sowie für die monatliche Krankenkassenprämie verlangen?	<u>ZGB 323<sup>1+2</sup></u>	<i>Was das Kind durch eigene Arbeit erwirbt, steht unter seiner Verwaltung und Nutzung. Lebt das Kind jedoch mit den Eltern in häuslicher Gemeinschaft, so können diese verlangen, dass es einen angemessenen Beitrag an seinen Unterhalt leistet. Es sind also die Umstände des Einzelfalles, die entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Beitrag verlangt werden kann. Die Hälfte des Lohnes scheint jedoch hoch zu sein.</i>

Einzelarbeits-  
vertrag 1

## Die Pflichten der Vertragsparteien

Pflichten des Arbeitnehmers (OR 321)	Pflichten des Arbeitgebers (OR 322 ff.)
– Befolgung von Anordnungen und Weisungen, <u>OR 321d</u>	– Einräumung der üblichen Frei- und Ferienzeit, <u>OR 329 ff.</u>
– Sorgfaltspflicht, <u>OR 321a</u> und <u>321e<sup>2</sup></u>	– Ausstellen eines Arbeitszeugnisses, <u>OR 330a</u>
– Leistung von Überstunden, <u>OR 321c</u>	– Lohnzahlung, <u>OR 322<sup>1</sup></u>
– Rechenschaftspflicht, <u>OR 321b</u>	– Lohnzahlung nach dem Tod des Arbeitnehmers, <u>OR 338</u>
– Persönliche Arbeitsleistung, <u>OR 321</u>	– Bereitstellung der notwendigen Arbeitsgeräte, <u>OR 327</u>
– Treuepflicht, <u>OR 321a</u>	– Lohnfortzahlung während Krankheit, Unfall, obligatorischem Militärdienst, <u>OR 324a</u>
– Verbot von Konkurrenztaetigkeit, <u>OR 321a<sup>3</sup></u>	– Auszahlung einer Gratifikation, <u>OR 322d</u>
	– Lohnzahlung von mindestens 25% für Überstundenarbeit, <u>OR 321c</u>
	– Massnahmen zum Schutze der Gesundheit des Arbeitnehmers und zur Unfallverhütung, <u>OR 328</u>
	– Bezahlung einer Abgangsentschädigung, <u>OR 339b</u>
	– Vergütung der Spesen, <u>OR 327a</u>
	– Zahlung eines Lohnvorschusses, <u>OR 323<sup>4</sup></u>

## Kündigung

Einzelarbeits-  
vertrag 2

a)

	Arbeitsvertrag seit ...	Kündigung trifft ein	Kündigungsgrund	Kündigungsfrist nach OR	Kündigungs- termin	Besonderes	Beurteilung nach OR
<b>A</b>	3 Monaten	25. Mai	Rezession, Auftrags- mangel	<b>1 Monat</b>	<b>30. Juni</b>		<b>Kündigung ist korrekt, <u>OR 335c</u> Absatz 1.</b>
<b>B</b>	14 Monaten	1. Juni	Mangel- hafte Leis- tungen	<b>2 Monate</b>	<b>31. August</b>		<b>Kündigung ist korrekt, <u>OR 335c</u> Absatz 1.</b>
<b>C</b>	2 Jahren	29. Mai	Rationali- sierungs- mass- nahme	<b>2 Monate</b>	<b>31. Juli</b>	Arbeit- nehmer ist vom 15. Juli bis 24. August krank.	<b>Kündigung ist rechts- kräftig. Die Kündi- gungsfrist wird durch die Sperrfrist unter- brochen.</b>  Neuer Termin: 30. Sept., <u>OR 336c</u> Absatz 2.
<b>D</b>	10 Jahren	28. Mai	Auslagerung der Produk- tion ins Aus- land	<b>3 Monate</b>	<b>31. August</b>		<b>Kündigung ist rechtskräftig.</b>
<b>E</b>	2 Jahren	25. Mai	Schwanger- schaft	<b>2 Monate</b>	<b>31. Juli</b>		<b>Während der Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt gibt es eine Sperrfrist</b>  Kündigung ist nichtig, <u>OR 336c</u> Absatz 1 Buchstabe c.
<b>F</b>	5 Jahren	28. April	Auftrags- mangel	<b>2 Monate</b>	<b>30. Juni</b>	Militär- dienst 7. Mai bis 25. Mai	<b>Kündigung trifft innerhalb der Sperrfrist ein.</b>  Sie ist nichtig. <u>OR 336</u> Absatz 1.

b)

	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
A									
B									
C									
D									
E			Nichtig: Innerhalb Sperrfrist (Schwangerschaft und 16 Wochen nach der Geburt)						
F	Nichtig: Innerhalb Sperrfrist								

- Kündigungsfrist:
- Sperrfrist:
- nichtige Kündigung:

Arbeit

**Sprachauftrag***Individuelle Lösungen*

# Rechtsfälle

## Ferienarbeit

Fall 1

### 1. Sachverhalt

- Max
- Peter
- Max arbeitet bei Peter während der Ferien.
- Peter will keinen Lohn zahlen mit der Begründung, es bestehe kein Vertrag.

### 2. Bezug Sachverhalt – Recht

Ein Einzelarbeitsvertrag ist formlos gültig, braucht also nicht schriftlich abgeschlossen zu werden (OR 320<sup>1</sup>). Max verrichtet eine Arbeit, die üblicherweise bezahlt wird. Somit hat er auch ohne Absprache ein Recht auf einen angemessenen Lohn. Die Höhe des Lohnes richtet sich normalerweise nach dem Ausbildungsstand und der Leistung, möglicherweise auch nach einem vorgeschriebenen Mindestlohn (OR 320<sup>2</sup>).

### 3. Rechtsfolge

Peter ist Arbeitgeber von Max und ist somit verpflichtet, Max einen Lohn für seine Arbeit auszurichten.

### 4. Durchsetzung des Rechts

Max hat die Möglichkeit, seine Rechte vor Gericht durchzusetzen.

## Ungenügende Sicherheitsbestimmungen

Fall 2

### 1. Sachverhalt

- Otto
- Chef des Betriebs
- Im Betrieb werden häufig Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten.
- Otto soll damit an die Presse gelangen.

### 2. Bezug Sachverhalt – Recht

Dieses Vorgehen wäre nicht in Ordnung. Otto untersteht der Treuepflicht (OR 321a<sup>1</sup>). Deshalb muss er den Weg gehen, der dem Arbeitgeber am wenigsten schadet. Er muss also zuerst mit dem Chef reden und ihn über die Mängel unterrichten. Falls dann keine Abhilfe geschaffen wird, kann er sich an die zuständige Behörde wenden, die den Arbeitgeber zwingen kann, die Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.

### 3. Rechtsfolge

Sicherheitsinspektoren können Verbesserungen der Zustände erzwingen.

### 4. Durchsetzung des Rechts

Der Chef des Betriebes erhält von der zuständigen Behörde eine Frist gesetzt. Während dieser hat er Zeit, die Sicherheit im Betrieb zu verbessern. Andernfalls drohen Sanktionen.

## Fall 3

**Verhinderung an der Arbeitsleistung**1. Sachverhalt

- Markus muss während der Arbeitszeit gemeinnützigen Dienst leisten.
- Markus erwartet vom Arbeitgeber Lohnfortzahlung für die Zeit, in der er gemeinnützigen Dienst leistet.

2. Bezug Sachverhalt – Recht

*OR 324 ff. legen fest, unter welchen Voraussetzungen der Arbeitgeber verpflichtet ist, den Lohn des Arbeitnehmers zu zahlen, obwohl im Gegenzug keine Arbeitsleistung erfolgt (Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers). Markus ist zwar aus Gründen, die in seiner Person liegen (er ist gezwungen, gemeinnützigen Dienst zu leisten), an der Arbeitsleistung verhindert. Eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach OR 324a besteht aber nicht, da Markus den Grund für die Verhinderung selber verschuldet hat. Der Arbeitgeber muss also für die Zeit, in der Markus den gemeinnützigen Dienst leistet, keinen Lohn bezahlen.*

3. Rechtsfolgen

*Markus erhält für die Zeit, in der er den gemeinnützigen Dienst leistet, keinen Lohn. Wenn dem Arbeitgeber durch die Abwesenheit von Markus nachweislich ein Schaden entsteht, könnte er dafür sogar Ersatz von Markus verlangen.*

4. Durchsetzung des Rechts

*Die Strafe wird von Amtes wegen vollstreckt. Markus kann nicht durchsetzen, dass der Arbeitgeber ihn für die Zeit, in der er den gemeinnützigen Dienst leistet, entlohnt. Der Arbeitgeber kann einen allfälligen Schadenersatzanspruch gegen Markus auf dem zivilrechtlichen Weg geltend machen.*

## Kündigung während der Probezeit

Fall 4

### 1. Sachverhalt

- Rolf
- Arbeitgeber
- Probezeit zwei Monate
- Einen Monat unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit von Rolf
- Nach zweieinhalb Monaten: Kündigung mit einer Frist von sieben Tagen

### 2. Bezug Sachverhalt – Recht

Die Kündigungsfrist von sieben Tagen ist richtig. Die Probezeit dient dem gegenseitigen Kennenlernen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Wird sie durch Unfall, Krankheit oder Militärdienst unterbrochen, wird sie entsprechend verlängert (OR 335b<sup>3</sup>). Die Kündigung fällt also in die verlängerte Probezeit.

### 3. Rechtsfolge

Die gesetzlich vorgesehene Kündigungsfrist wurde eingehalten, weshalb Rolf nach Ablauf der Frist keine weiteren Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag zustehen.

### 4. Durchsetzung des Rechts

Dieser Punkt erübrigt sich im vorliegenden Fall.

## Fall 5

**Ferienanspruch bei Teilzeitarbeit**1. Sachverhalt feststellen

- Sekretärin, 22-jährig, 75 %-Arbeitsstelle
- Firmeninhaber
- Sekretärin beansprucht vier Wochen Ferien am Ende des ersten Dienstjahres.

2. Bezug Sachverhalt – Recht

- Auch Teilzeitarbeiter sind dem Einzelarbeitsvertrag unterstellt (OR 319<sup>2</sup>).
- Der Ferienanspruch richtet sich demzufolge nach dem EAV.
- OR 329a<sup>1</sup>: «Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer jedes Dienstjahr wenigstens vier Wochen, dem Arbeitnehmer bis zum vollendeten 20. Altersjahr wenigstens fünf Wochen Ferien zu gewähren.» Unter «Woche» ist in dieser Bestimmung nicht die Kalenderwoche, sondern die tatsächliche Arbeitswoche zu verstehen. Die Sekretärin hat also Anspruch auf vier Arbeitswochen Ferien (jeweils von Montag bis und mit Donnerstag). Der Rest der Kalenderwoche besteht für sie aus freien Tagen gemäss OR 329.
- OR 329c<sup>1</sup>: «Die Ferien sind in der Regel im Verlaufe des betreffenden Dienstjahres zu gewähren; mindestens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen.»
- OR 329c<sup>2</sup>: «Der Arbeitgeber bestimmt den Zeitpunkt der Ferien und nimmt dabei auf die Wünsche des Arbeitnehmers so weit Rücksicht, als dies mit den Interessen des Betriebes oder des Haushaltes vereinbar ist.»

3. Rechtsfolgen

- Die Sekretärin hat ein Jahr gearbeitet, hat also den ganzen Ferienanspruch.
- Sie ist 22-jährig, damit sind nur vier Arbeitswochen Ferien fällig.
- Zwei Wochen müssen zusammenhängend sein.
- Der Zeitpunkt des Ferienbezuges kann vom Arbeitgeber bestimmt werden.

4. Durchsetzung des Rechts

- Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen.
- Notfalls eine Beratung durch das zuständige Gericht in Anspruch nehmen.